Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 186/16 MD

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau **S**

Klägerin,

**g e g e n**

den Herrn Öffentlich best. Obervermessungsingenier **W**

Beklagter,

**w e g e n**

Kataster- und Vermessungsrecht (Grenzfeststellung und Abmarkung)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5000,- € festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten. Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 442 der Flur 7 der Gemarkung .

Am 20.3.2015 führte der Beklagte einen Grenztermin auf dem Flurstück 217 der Flur 7 der Gemarkung durch. Dieses Grundstück steht im Eigentum von Frau B . Der Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung wurde von Herrn B gestellt. Bereits im Termin erklärte die Klägerin, ihres Erachtens müsse der Grenzpunkt "B" 0,5 bis 1m weiter auf dem Grundstück von Frau B liegen. Dem entsprach der Beklagte nicht, weil andernfalls die Grenze einen Knickpunkt aufweise, dies sich aber anders aus dem Liegenschaftskataster ergebe.

Die Klägerin legte gegen die Grenzfeststellung mit am 01.04.2015 beim Beklagten eingegangenem Schreiben Widerspruch ein. Bei der Abmarkung sei beim Einbetonieren eines Stahlzaunpfeilers ihre Gebäudeecke beschädigt worden, so dass sie doch nicht auf die Abmarkung des Grenzpunktes "A" verzichten wolle. Der Grenzpunkt "B" sei falsch gesetzt, so dass ihr nun 0,5 m fehlten. Im Liegenschaftskataster sei in der historischen Karte zwischen der Grenze zum Grundstück "Gänsemarkt 5" und den Punkten (A) und (B) die Flurstücksgrenze als stumpfwinkliger Grenzverlauf dokumentiert, die alten Sandsteinzaunpfeiler zeigten dies auch so an. In ihrer Bauzeichnung aus 1924 sei der Abstand von der Scheune im rechten Winkel zu Punkt (B) mit 5,00 m eingetragen. Die Abmarkung sei aber nur im Abstand von 4,5 m von der Scheune gesetzt.

Mit Bescheid vom 20.07.2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Abmarkung des Punktes "A" hätte das Mauerwerk beschädigt, so dass auf eine Abmarkung verzichtet worden sei. Der Grenzpunkt sei die entsprechende Gebäudeecke. Im Hinblick auf den Grenzpunkt "B" sei die Bauzeichnung nicht Bestandteil der Katasterunterlagen und daher unerheblich. Gegenstand der Unterlagen sei eine Gemarkungskarte aus 1865, die die Grenze zwischen den Punkten geradlinig wiedergebe. Letztlich sei Widerspruchsbehörde das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, an das der Widerspruch weitergeleitet werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2016 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Widerspruch zurück. Die gemeinsame Grenze zwischen den heu-

tigen Flurstücken 217 (historisch 90) 442 (historisch 99) und 441 (historisch: 973/99) sei zum ersten Mal 1865 nachgewiesen worden und habe eine Gerade gebildet zwischen der Scheune auf dem heutigen Flurstück 216 (historisch 101) und der Gebäudeecke Viehstall auf dem heutigen Flurstück 441. Die heutigen Flurstücke 441 und 442 seien dagegen erst im Jahr 1939 gebildet worden. Dabei sei die neue Zerlegungsgrenze zwischen den damaligen Flurstücken 973/99 und 99 in die nördliche Grenze des damaligen Flurstücks 90, heute 217 eingebunden worden. Die Flurstücksgrenze sei dabei in ihrer Geometrie nicht geändert worden. Bauzeichnungen seien hingegen nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters geworden. Eine Abmarkung sei nicht notwendig gewesen, weil eine vorhandene Grenzeinrichtung diese Grenze schon ausreichend gekennzeichnet habe.

Mit am 21.06.2016 eingegangenem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin Klage erhoben. Die Grenzlinie würde nicht abknicken, wenn auch der Grenzpunkt "A" verschoben werde. Auch sei es nicht zutreffend, dass die Abmarkung an der Gebäudeecke vorgenommen werde. Vielmehr sei am Grenzpunkt "B" eine neue Grenzmarke eingebracht worden in Gestalt eines Schlagbolzens und westlich der Grundstücksgrenze sei in 50 cm Entfernung davon ein Vermessungsstab eingebracht worden. Die Grenze verlaufe nicht geradlinig, sondern weise einen etwas "hängenden Verlauf" auf. Dies sei anhand der Karten erkennbar. Zudem entspreche der festgestellte Grenzverlauf nicht dem Verlauf der Sandsteinzaunpfeiler. Auch stimmten die Grenzabstände zwischen der historischen Gebäudewand und der Grenze aus dem Liegenschaftskataster nicht überein. Ferner seien bestimmte Punkte im Kataster nicht eindeutig verifizierbar. Auf dem heutigen Flurstück 216, 101 historisch, stehe keine Scheune. Man wisse nicht, ob hier die Gebäudeecke auf dem Grundstück der Klägerin 442 gemeint sei. Die Giebelwand auf dem Flurstück 442 sei nicht die Grenze. Auch sei nicht klar, was mit dem östlichen Punkt "A" auf dem Flurstück 441 gemeint sei, da die Gebäude weder auf den historischen noch auf den heutigen Karten an die Grenze heranreichten. Auch aus den Karten ergebe sich zudem der nicht geradlinige Verlauf der Grenze.

Die Klägerin beantragt,

> die Grenzfeststellung und Abmarkung im Grenztermin vom 20.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe bislang nicht substantiiert dargelegt, weshalb der Bescheid rechtswidrig sein solle. Grobe Mängel seien nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten in der Gestalt der Niederschrift über den Grenztermin vom 20.03.2015. Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.09.2004 (GVBl. LSA, 716), in der derzeit gültigen Fassung. Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Die Eintragungen in das Liegenschaftsbuch und in die Liegenschaftskarte sind feststellende Verwaltungsakte, die den betroffenen Grundeigentümern durch Fortführungsmitteilungen bekannt gegeben werden. Ihr Regelungsgehalt besteht darin, dass der rechtserhebliche tatsächliche Zustand der Liegenschaft und deren Eigenschaften amtlich und damit verbindlich festgelegt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1987, NJW 1988, S. 87, 88). Die Grenzfeststellung und Abmarkung sind ebenfalls feststellende Verwaltungsakte, die - unabhängig von Rechtsmängeln - für die feststellende Behörde und die betroffenen Grundstückseigentümer eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung entfalten (vgl. Kummer-Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 2005, § 16 RdNr. 5.3.5 m. w. N.).

Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit. Für den Normalfall der sog. Positiventscheidung ist es die verbindliche Erklärung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Durch die behördliche, förmliche Feststellung wird das Ergebnis der Grenzermittlung amtlich bestätigt und damit verbindlich. Sie drückt die behördliche Gewissheit der erklärten Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskatasternachweis) und dem reproduzierten Flurstücksurbild (Örtlichkeit) aus (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 RdNr. 5.1.5.1). Die als Grundlage der Feststellung erforderliche Grenzermittlung zerfällt systematisch in die drei Tätigkeiten der vermessungstechnischen Übertragung, des Vergleichs mit der Örtlichkeit und einer sachverständigen Wertung (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 RdNr. 4.1.1). Die Tätigkeit der vergleichenden örtlichen Erhebung ist eine Plausibilitätsprüfung zwischen Soll- und Istlage der Flurstücksgrenze, wobei auftretende Abweichungen sachgemäß zu interpretieren sind (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 RdNr. 4.1.4). Durch

die Begriffe „sachverständige Wertung", „sachgemäße Interpretation" und „behördliche Einschätzung der Geringfügigkeit von Abweichungen" kommt zum Ausdruck, dass die Feststellung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster sachgerecht nur von fachkundigen, entsprechend ausgebildeten Personen getroffen werden kann. Da die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über den entsprechenden Sachverstand verfügen und ihnen die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen sind, obliegt ihnen auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegt zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 RdNr. 5.1.5.1; zum Ganzen: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 2 L 69/06 –, juris).

In Anwendung dieser Grundsätze lässt die vom Beklagten getroffene Feststellung hinsichtlich des streitgegenständlichen Grenzverlaufs keine Rechtsfehler erkennen. In der Niederschrift zur Grenzfeststellung vom 20.03.2015 lassen sich durch das Gericht keine Fehler erkennen. Die Niederschrift bestätigt vielmehr den im Fortführungsriss von 1995 (Bl. 3 der Beiakte B) befindlichen Grenzverlauf, der wiederum letztlich auf Karten aus den Jahren 1865, 1925 und 1939 (Beiakte B, Bl. 6 und 7) zurückgeht. Die Grenze zum benachbarten Grundstück wurde damals wie heute teilweise durch eine Scheune gebildet. Wie sich aus den Vermessungsunterlagen ergibt, wurden die jeweiligen Grenzmaße der an das klägerische Grundstück südlich angrenzenden Grundstücke aus den historischen Unterlagen ermittelt und stimmen ebenfalls mit den nunmehr festgestellten Grenzmaßen überein. Soweit die Klägerin meint, es sei übersehen worden, dass die Grundstücksgrenze einen Knick aufweise, so ist ein solcher nicht ersichtlich, und zwar auch nicht auf den alten Flurkarten. Der scheinbare Knick auf der Karte aus dem Jahr 1865 zwischen den damaligen Flurstücken 90 (jetzt 217) und 99 (jetzt 442) lässt sich plausibel mit der Vergrößerung der Karte und den zum damaligen Zeitpunkt viel ungenaueren Messmethoden erklären. Zudem lässt sich auch auf diesen Karten zwischen Grenzpunkten "A" und "A" kein Knick erkennen. Abweichungen aus Bauzeichnungen sind unerheblich, hier kann sich der Bauzeichner geirrt haben, sie sind kein amtliches Kartenwerk. Ferner ist es unerheblich, wo Sandsteinzaunpfeiler standen, da diese keine Grenzmarken darstellen, sie geben eine "gefühlte" Grenze wieder, nicht aber die aus den Karten in die Örtlichkeit übertragenen Grenze.

Gründe, warum der historisch nachgewiesene Grenzverlauf sich zugunsten der Klägerin geändert haben soll, wurden weder vorgetragen, noch sind solche Gründe für das Gericht ersichtlich. Die durch den Beklagten vorgenommene Grenzermittlung ist für das Gericht vielmehr nachvollziehbar, nicht offensichtlich unrichtig und nicht willkürlich.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollsteckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.